

Formalien bei dem Aufgebote.

§ 13. Da es sich empfiehlt, die Formalien beim kirchlichen Aufgebote mit den bei der bürgerlichen Eheschließung in Anwendung gelangenden, soweit möglich, in Einklang zu setzen, so haben die Geistlichen bei der Verkündigung des Aufgebots sich auf die Namen der Aufzubietenden und die Angabe, ob sie ledig, verwittwet oder geschieden sind, zu beschränken, die Prädikate „Herr, Junggesell, Frau, Fräulein, Jungfrau zc.“ aber ferner nicht weiter beizufügen.

Hiernach erledigt sich für die Zukunft die kirchliche Bestrafung wegen verhangener Anmaßung der zu Auszeichnung reiner Sitten bisher üblich gewesenen Vorzüge (Kirchenfalsa).

Beurkundung des Aufgebots.

§ 14. Der Geistliche hat über die erfolgte Anmeldung zum Aufgebote ein kurzes Protokoll aufzunehmen und einem besonders dazu anzulegenden Actenstücke einzuverleiben.

D. Die kirchliche Trauung betreffend.

D. Kirchliche Trauung. Zuständigkeit des Geistlichen.

§ 15. Die Kirchenglieder sind kirchlich verpflichtet, der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung folgen zu lassen, solcher Ehen aber, bei welchen die Trauung unstatthaft sein würde, sich zu enthalten.

Die kirchliche Trauung und das vorherige kirchliche Aufgebot hat in der Regel nach Wahl der dieselben Begehrenden in der Parochialkirche eines oder des anderen der Letzteren, oder in der Kirche derjenigen Parochie stattzufinden, in welcher dieselben als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

Es kann aber die kirchliche Trauung auf Wunsch der Betheiligten auch in einer anderen Kirche vollzogen werden und ist dazu von dem nach Obigem zunächst angegangenen Pfarramte das Ueberweisungsschreiben zu ertheilen. Soweit nöthig, ist der Nachweis des der Behauptung zufolge an einem anderen Orte bereits erfolgten kirchlichen Aufgebots zu verlangen.

Im Uebrigen gilt, was in § 9 wegen sich vor dem Aufgebote ergebender gesetzlicher Hindernisse verordnet ist, auch wenn sich solche erst nach erfolgtem Aufgebote, oder bei dessen Wegfall (§ 10), überhaupt vor der Trauung herausstellen.

Eintragung in das Kirchenbuch.

§ 16. Aufgebote und Trauungen sind in das Kirchenbuch derjenigen Parochie, wo dieselben stattgefunden haben, einzutragen.

Trauungsact.

§ 17. Die kirchliche Trauung darf nicht vor erfolgtem Nachweise der nach staatlichem Gesetze vorausgegangenen bürgerlichen Eheschließung vollzogen werden.

Der kirchliche Trauungsact besteht außer der einleitenden Ansprache aus der Vorlesung des göttlichen Wortes, dem Gelöbniße der neuen Eheleute, der Trauungsformel, dem Gebete und dem Segen im Namen des dreieinigen Gottes.

Für den Trauungsact selbst sind hinkünftig, mit Rücksicht darauf, daß die nach staatlichem Gesetze bereits geschlossene Ehe als eine vollgiltige Ehe anzusehen ist, wahl-